Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Verordnung vom 28.11.1834 publ. 13.12.1834

46) Landesherrliche Verordnung vom 28. Novbr., publ. den 13. Decbr. 1834.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden 2c. 2c.

Thun kund hiemit:

Da Wir zur Beförderung eines freyeren Betr. die Erklagandels = und Schifffahrts = Verkehrs des Ha=zu Brake zum
fenplaßes Brake mit dem Auslande, Uns auf Freihafen.
den Wunsch der dortigen Einwohner bewogen
gefunden haben, den gedachten Hafenplaß von
den mit der Erhebung des Zolls und der Ac=
cise nothwendig verbundenen Beschränkungen zu
befreyen, so verordnen Wir, wie folgt:

S. 1.

Der Hafen zu Brake wird mit dem Bezirke, welcher in der von Unserer Cammer dieferhalb zu erlassenden Bekanntmachung näher bezeichnet werden wird, zu einem Frenhasen erklärt.

Es können alle Waaren auf der Weser in den Frenhasen sowohl fren eingeführt, als von dort auf der Weser fren ausgeführt, im Bezirke des Frenhasens gelöscht, in Niederlagen gesollert und verkauft werden, ohne daß es dieserhalb einer Declaration bedarf, und ohne daß eine Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- oder Consumtions: Abgabe von den Waaren zu ent= richten ist. Aus= und Einladungen an der nordlichen Kape des Hafenbassins dürfen jedoch, wenn diese gleich im Bezirke des Frenhasens sich befindet, nur nach vorgängiger Anzeige ben dem Stromrichter zu Brake geschehen.

Die Bewohner des Frenhafens Brake sind fren von Entrichtung der Accise.

J. 2.

Der Bezirk des Frenhafens wird in Ansfehung der im J. 1. genannten indirecten Absgaben als Ausland angesehen und soll von der Landseite mit einer Zolllinie umgeben werden. Der Verkehr des Frenhasens mit dem Inlande soll jedoch, nach den deskalls von Unserer Cammer zu erlassenden näheren Bestimmungen mögslichst erleichtert werden.

§. 3.

Die Bewohner des Frenhafens Brake ha= ben statt des Zolls und der Accise eine jährli= che Aversional=Summe zu entrichten, deren Be= trag und Vertheilung Unsere Cammer nach den von Uns bereits genehmigten Grundsähen zu reguliren hat.

Urfundlich Unserer 2c.